



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungsreglement 2016

Gemeinde Lutzenberg

Entschädigungsreglement 2016

Genehmigt vom Gemeinderat am 04. April 2016
Teilrevisionen am 05. Dezember 2016 / 04. Dezember 2017 / 01.07.2020 / 05. Oktober 2020, 07. Dezember
2020, 12. April 2021, 5. Dezember 2022
In Kraft getreten am 1. Januar 2016



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Benützungsreglement

- I. Vorbemerkungen
- II. Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit
- III. Anspruchsberechtigungen
- IV. Schlussbestimmungen
- V. Inkrafttreten



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Vom Gemeinderat, gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 21 d) Aufgaben des Gemeinderats sowie Art. 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderats, erlassen am 4. April 2016.

I. Vorbemerkungen

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen und Spesen für alle Behörden sowie für Angestellte und Mitarbeitende im Dienst oder Auftrag der Gemeinde. Dies gilt auch für temporäre gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen. Basis bildet die jährliche Konstituierung bzw. die jeweilige Ernennung oder Einsetzung von Arbeitsgruppen.

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

Nicht festgelegte Entschädigungen oder Spesen werden bei Angestellten im Arbeitsvertrag und bei allen anderen Mitarbeitenden in einer Vereinbarung geregelt.

Die Ansätze in diesem Reglement werden periodisch unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde oder auf Antrag überprüft und neu festgelegt.

Die Pensen (Stundenaufwendungen der Gemeinderäte/Jahr) sind periodisch oder auf Antrag zu überprüfen und im Funktionsbeschrieb des jeweiligen Ressorts, der jeweiligen Kommission oder Beamtung anzupassen.

Für Grossprojekte werden projektbezogene Arbeitsgruppen definiert, für welche eine entsprechende Entschädigung zu sprechen ist. Der Arbeitsaufwand sowie die Entschädigung sind bei der Lancierung des Projekts durch den Gemeinderat im Projektbeschrieb zu definieren und festzuhalten.

Falls der Arbeitsaufwand und die Entschädigung der Arbeitsgruppen bei Projektbeginn nicht definiert wurden, gelten für das Präsidium und die Mitglieder die normalen Sitzungsgeld-Ansätze.

Art. 2 Auszahlung

Die Jahresentschädigung gemäss Art. 5 der Gemeinderatsmitglieder wird einmal jährlich ausbezahlt. Besondere Präsidien erhalten ihre Jahresentschädigung in 12 Teilbeträgen ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte resp. bei Kommissionen und Arbeitsgruppen das Präsidium oder das Aktuariat reichen jährlich bis spätestens 30. November eine detaillierte Abrechnung der Sitzungsgelder ein.

Die Gemeinde unterstellt alle Entschädigungen ohne ein schriftliches Gesuch der AHV-Pflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Ausgleichskasse AR.



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

II. Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit

Art. 3 Tätigkeitsausweis

Wer für die Gemeinde ehrenamtlich arbeitet, hat nach mehrjähriger Tätigkeit oder nach Beendigung des Engagements Anrecht auf den offiziellen schweizerischen Sozialzeitausweis als Bestätigung für die geleistete Arbeit.

Die Bestätigung enthält Angaben über den Umfang, die Dauer und die Art der Arbeit.

Die personalverantwortliche Person erkundigt sich bei Beendigung der Tätigkeit, ob der Sozialzeitausweis gewünscht wird.

III. Anspruchsberechtigungen

Art. 4 Allgemeines

Innerhalb der Grundentschädigung für Gemeinderäte (Gemeinderats-Pauschalen), der Ressortentschädigung und der Geschäftsprüfungspauschalen * sind die Ressortführung, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und administrative Tätigkeiten, Büroentschädigung, gemeinderätliches und ressortbezogenes Aktenstudium, Verwaltungsinterne Besprechungen inkl. Ressortbesprechungen, der Besuch von öffentlichen Versammlungen, die Aufgaben gemäss Funktionsbeschreibung, die Wahrnehmung von repräsentativen Pflichten sowie die ressortbezogene Arbeit, usw. inbegriffen.

Die Teilnahme an Gemeinderats- und Kommissionssitzungen, Rekursinstruktionen und ressortfremde Mandate werden gemäss Art. 5 entschädigt.

Für spezielle, ausserhalb des zugeteilten Ressorts anfallende Arbeiten können die Mitglieder des Gemeinderats ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen. Der Ansatz für diese Entschädigung entspricht dem Gemeinde-Stundenansatz. Die Abrechnungen müssen vom Gemeindepräsidenten visiert werden.

Stellvertretungen

Ist der Gemeinderat gemäss Gemeindeordnung nicht vollzählig (weniger als 7 amtierende gewählte Gemeinderäte/-innen) und müssen Ressorts auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderates zugeteilt werden, werden diese gemäss Aufteilungsbeschluss des Gemeinderates anteilmässig zum gemäss Entschädigungsreglement festgelegten Gemeindestundensatz entschädigt.

Fällt die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident krankheits- oder unfallbedingt länger als 30 Tage aus, so steht dem Vize-Präsidenten/-in eine anteilmässige Entschädigung von 1/12 der Jahresentschädigung zu. Während dieser Zeit wird die Entschädigung des Vize-Präsidentenamts sistiert.



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Angestellte erhalten Sitzungs- und Taggelder, sofern die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben der Anstellung steht und ausserhalb der vertraglichen Arbeitszeit geleistet wird. Ausnahmsweise haben Angestellte Anrecht auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzungen nach 19.00 Uhr beginnen, siehe Art. 6 Gleitzeitreglement.

Wegzeit innerhalb der Gemeinde gilt nicht als Sitzungszeit und wird nicht vergütet.

Definition Sitzung

Als Sitzung gilt eine Gemeinderats-, Büro-, Kommissions- bzw. Projektgruppensitzung sowie eine Besprechung mit externer Beteiligung, die zur Erledigung von Geschäften stattfindet und über die ein Protokoll erstellt wird.

Als ausserordentliche Arbeiten mit Anspruch auf ein Sitzungsgeld gelten von der Behörde bestimmte

- Delegationen an einen Anlass oder eine Repräsentationsaufgabe
- Teilnahme an Exkursionen
- Teilnahme an Instruktionkursen, Seminaren, Tagungen und dergleichen
- Einsätze Urnendienst und Abstimmungsbüro

Die Anfahrt und Rückfahrt zu den obigen Anlässen gilt als Sitzungszeit.

Art. 4a – Abschiedsgeschenke und Jahresessen

Für zurückgetretene und abgewählte Gemeinderäte oder Kommissionsmitglieder wird dem Gemeinde- resp. Kommissionspräsidium die Kompetenz für ein Abschiedsgeschenk im Betrag von Fr. 100 pro Amtsjahr, max. jedoch Fr. 500 eingeräumt.

Der Gemeinderat und jede Kommission hat Anspruch auf ein Jahresessen. Dieses findet jeweils ohne Begleitung statt.



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Art. 5 - Ansätze

Funktion	Entschädigung
<i>Gemeinderat</i>	
pro Gemeinderat	Fr. 2'300.00**
* Spesen nach Aufwand	
<i>Gemeindeverwaltung</i>	
GemeindepräsidentIn	Fr. 36'400.00
Pauschal-Spesen GemeindepräsidentIn	Fr. 6'000.00 ¹
VizepräsidentIn	Fr. 7'000.00
Chronist	Fr. 410.00
Erbteilungskommission	Fr. 110.00 / Erbteilung
<i>Geschäftsprüfungskommission</i>	
PräsidentIn	Fr. 1'000.00*
Mitglied	Fr. 500.00*
Rechnungsprüfung	Sitzungsgeld*
<i>Abstimmungsbüro</i>	
Samstags-Urne	Fr. 40.00
Sonntags-Urne	Fr. 70.00
Auszählen	Fr. 45.00* / Std.
Fahrtspesen für ZählerInnen aus Wienacht	Fr. 9.00
Entschädigung Verwaltungspersonal	Fr. 70.00*
* zusätzlich bei Präsenz am Abstimmungssonntag	
<i>Finanzen</i>	
Jahresentschädigung PräsidentIn	Fr. 1'500.00*
Finanzkommission	Sitzungsgeld
<i>Interne Kontrollstelle</i>	
Jahresentschädigung PräsidentIn	Fr. 1'500.00
<i>Steuerwesen</i>	
Grundstückschätzung	Fr. 304.00*
<i>Schulkommission</i>	
Jahresentschädigung PräsidentIn	Fr. 6'400.00*
Schulsekretariat/-aktuariat	im Lohn inbegriffen
* Spesen nach Aufwand	

¹ siehe Änderungstabelle



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Bau- und Umweltschutzkommission BUK

Jahresentschädigung PräsidentIn	Fr. 5'600.00*
Regionalplanung	Sitzungsgeld
Abwasserverband	Sitzungsgeld
Energiebeauftragte/r	im Lohn inbegriffen
Umwelt- und Entsorgung (USB)	im Lohn inbegriffen
BfU-Delegierte/r	Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand	

Baubewilligungskommission BBK

Jahresentschädigung PräsidentIn	Fr. 5'600.00*
* Spesen nach Aufwand	

Gewässerschutz/Abfallverwertung

Jahresentschädigung in Bau- und Umweltschutzkommission inbegriffen.

Soziales

Sozialhilfeausschuss, PräsidentIn	Fr. 1'000.00*
Kommission für das Alter, PräsidentIn	Fr. 2'700.00*
Winterhilfekommission	Sitzungsgeld
Soziale Dienste Vorderland	Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand	

Gesundheit

PräsidentIn	Fr. 530.00*
Betreuungszentrum Heiden	Sitzungsgeld
Spitex Am Alten Rhein	Sitzungsgeld
Notschlachanlage	Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand	

Bestattungswesen

keine spezielle Entschädigung

Feuerpolizei

PräsidentIn Ausschuss Feuerschutz	Fr. 530.00*
Ausschuss Feuerschutz	Sitzungsgeld

Zivilschutz

Spesen nach Aufwand

Forst- und Landwirtschaft

PräsidentIn	Fr. 530.00*
Forst- und Landwirtschaftskommission	Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand	



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Handel, Gewerbe, Verkehr

PräsidentIn Fr. 1'060.00*

* Spesen nach Aufwand

Wasserversorgung

PräsidentIn Fr. 5'600.00*

* Spesen nach Aufwand

fokus

RedaktionsleiterIn Fr. 1'000.00

LektorIn Fr. 1'400.00

Redaktionsmitglied Fr. 1'000.00

Allgemeine Sitzungsgelder für Gemeinderat und Kommissionen

Sitzung bis zu 2 Stunden Fr. 90.00

Sitzung von 2 bis 3 Stunden Fr. 135.00

Sitzungen ab 3 Stunden Fr. 180.00

Basis Stundenansatz / Gemeindestundensatz Fr. 45.00

Aktuariat pro Protokoll Fr. 55.00

Entschädigungen und Taggelder

Ganzer Tag (Abwesenheit 8 Std.) Fr. 360.00

Halber Tag (Abwesenheit 4 Std.) Fr. 180.00

Rekursinstruktion pro Stunde Fr. 45.00

Vernehmlassung und Beschluss per

Zirkulationsverfahren anstelle einer Sitzung Fr. 45.00

Spesensentschädigungen

Hauptmahlzeit Fr. 25.00

Kilometerentschädigung Fr. 0.70

Handyentschädigung bei Aussendiensttätigkeit ¹ Fr. 50.00 / Monat

¹ Sofern der Arbeitgeber kein Handy zur Verfügung stellt.

Für die Bemessung der Distanzen gilt die kantonale Distanzentabelle.

Delegationsmandate in Zweckverbänden, in denen die Delegierten die Gemeinde vertreten, werden nach den vorstehenden Ansätzen entschädigt, sofern der jeweilige Zweckverband keine Sitzungsgelder direkt an die Delegierten ausrichtet. Diese Sitzungsgelder sind nicht der Gemeinde abzuliefern. Ist das Sitzungsgeld des Zweckverbands kleiner als das Sitzungsgeld, welches die Gemeinde für die gleiche Zeit auszahlen würde, so darf die Differenz aufgeschrieben werden.



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Bereitschaftsentschädigungen

Wasserwart ¹	Fr. 400.00 / Monat
Winterdienst Werkhofmitarbeitende ²	Fr. 400.00 / Monat
Werkhof und Verwaltung ³	Fr. 10.00 / Wochentag Fr. 25.00 / Samstag, Sonntag, Feiertage

¹ Für den Winterdienst wird dem Wasserwart keine zusätzliche Entschädigung entrichtet.

² Für die Bereitschaft während der Wintermonate wird den Werkhofmitarbeitenden für maximal sechs Monate pro Saison eine Entschädigung von 400 Franken pro Monat gewährt.

³ Für Bereitschafts- oder Piketteinsätze von weniger als einem Monat, einschliesslich tageweiser oder wochenweiser Einsätze. Diese Entschädigungen sind durch die Mitarbeitenden mittels Spesenabrechnung selbständig geltend zu machen.

Nicht entschädigt werden Einsätze, die Teil der regulären Arbeitsplanung sind. Dazu gehören insbesondere die Grünguttour, andere planbare Arbeitseinsätze sowie das Abstimmungswochenende.

Art. 6 - Fahrspesen

Folgende Fahrten werden mit einer Kilometer-Entschädigung von 70 Rp./km für Gemeinderäte, ohne Gemeindepräsidium,² entschädigt:

- Fahrten vom östlichen Gemeindeteil (Haufen-Brenden-Hof) in den westlichen Gemeindeteil (Wienacht-Tobel)
- Dienstfahrten in den beiden Kantonen Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden
- Dienstfahrten über den Kanton hinaus, im Gebiet zwischen St. Gallen, Rorschach und St. Margrethen
- Dienstfahrten über diesen Rayon hinaus, wahlweise SBB-Billett oder Fahrentschädigung.

Folgende Fahrten werden nicht entschädigt:

- Fahrten innerhalb der beiden Gemeindeteilen (Wohnort) gelten innerhalb der Gemeinderats- oder Kommissionspräsidentenpauschale als abgegolten.
- Fahrten an Gemeinderats- oder Kommissionssitzungen zwischen den Gemeindeteilen gelten innerhalb der Gemeinderats- oder Kommissionspräsidentenpauschalen als abgegolten.

Die Gemeindemitarbeitenden haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung nach Ansätzen des Gemeinderats für sämtliche Fahrten, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit stehen.

² siehe Änderungstabelle



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Art. 7 Büroentschädigung

Bei einer Anstellung bei der Gemeinde als Mitarbeiter, ohne zur Verfügung gestelltes Büro, wird eine Entschädigung für die Büroinfrastruktur ausgerichtet. Die Höhe wird im Arbeitsvertrag festgehalten. Die Büroentschädigung der Gemeinderats- und/oder Kommissionsmitglieder sowie der gewählten Personen ist in den Entschädigungen (Art. 5) enthalten. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Die Entschädigung gilt für die Benützung der zur Verfügung gestellten privaten Büroeinrichtung inkl. PC, Notebook, Tablet, Drucker, Fotokopierer, etc. mit der üblichen Software und dem entsprechenden Verbrauchs- sowie Büromaterial.

In Einzelfällen stellt die Gemeinde die erforderliche elektronische Infrastruktur für Beamten oder andere Funktionen zur Verfügung. Die Geltendmachung einer Büroentschädigung entfällt demnach.

Von der Regelung der Büroentschädigungen sind die Angestellten der Gemeinde ausgenommen. Sie erhalten keine Büroentschädigung für ihre Kommissions- oder Ressortarbeit zu Hause.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufgehobenes Recht

Dieses Reglement ersetzt alle vorangegangenen Gemeinderatsbeschlüsse in Bezug auf Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtspesen.

V. Inkrafttreten

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es wurde am 4. April 2016 per Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

Lutzenberg den 6. April 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
W. Meier

Die Gemeindeschreiberin
I. Coray



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.04.2016	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
05.12.2016	01.01.2016	Art. 5 neu: Entschädigung Gemeindepräsident für Büro zuhause Fr. 4'200.00	geändert
05.12.2016	01.01.2017	Art. 5 Erhöhung Entschädigung Interne Kontrollstelle	geändert
05.12.2016	01.01.2016	Art. 6 auch für Gemeindepräsident (= Mitglieder des Gemeinderates): Fahrspesen nach Aufwand	geändert
04.12.2017	01.01.2017	Art. 5 Aufhebung Entschädigung Gemeindepräsident für Büro zuhause Fr. 4'200.00	aufgehoben
04.12.2017	01.01.2017	Art. 6 Aufhebung Fahrspesen nach Aufwand für Gemeindepräsident; neu: für Gemeinderäte	geändert
08.06.2020	01.07.2020	Art. 4a Abschiedsgeschenke und Jahresessen	neu
05.10.2020	01.10.2020	Neu: Jahresentschädigung Ressort Finanzen (Präsident) Fr. 1'500.00	geändert
07.12.2020	01.12.2020	Art. 5 Ergänzung unter "Entschädigung und Taggelder": Vernehmlassung pro Protokoll	Neu
12.04.2021	01.02.2021	Art. 4 Regelung wenn GR nicht vollständig sowie bei Ausfall GRP	Neu
05.12.2022	01.01.2023	Art. 1 Ergänzung 6. Absatz (Spezifizierung "Grossprojekte" und Ergänzung 7. Absatz (Entschädigung Aufwand)	Geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 4 Diverse redaktionelle Änderungen und Spezifizierungen Definition einer Sitzung ergänzt	Geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 4a Ergänzung: "und abgewählte"	geändert
05.12.2022	01.01.2023	Ganzes Reglement Ganzes Reglement genderneutral geschrieben	geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Funktion Gemeinderat: Erhöhung von 2'200.00 auf 2'300.00	geändert



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

05.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Neue Funktion "Geschäftsprüfungskommission" mit Entschädigungshöhen definiert	neu
05.12.2022	01.01.2023	Art. 5; Funktion Abstimmungsbüro: Stundensatz von Fr. 25.00 auf Fr. 45.00 erhöht	Geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 5; Funktion fokus: Erhöhung der Entschädigung RedaktionsleiterIn von Fr. 600.00 auf Fr. 1'000.00 Erhöhung der Funktion LektorIn von Fr. 1'000.00 auf Fr. 1'400.00 Erhöhung der Funktion Redaktionsmitglied von Fr. 600.00 auf Fr. 1'000.00	Geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 5; Allgemeine Sitzungsgelder Ergänzung Wort "Gemeindestundensatz"	Geändert
05.12.2022	01.01.2023	Art. 5; Entschädigungen und Taggelder Anpassung Betitlung "Vernehmlassung und Beschluss per Zirkulationsverfahren anstelle einer Sitzung" statt wie bisher "Vernehmlassung pro Protokollbeschluss (im Zirkulationsverfahren)"	Geändert
05.12.2022	01.01.2023	Letzter Abschnitt "Delegationsmandate": Regelung festgelegt für Sitzungsgelder der Delegiertenversammlungen	Neu
01.12.2025	01.01.2026	Art. 5 Ansätze, Wasserversorgung, - Wassermesserableser Fr. 6.40/Ablesekarte - Entschädigung Wasserwart Fr. 1'500.00	aufgehoben
01.12.2025	01.01.2026	Art. 5 Bereitschaftsentschädigung	Neu

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	04.04.2016	01.01.2016	Erstfassung
Art. 5	05.12.2016	01.01.2016	geändert
Art. 6	05.12.2016	01.01.2016	geändert
Art. 5	04.12.2017	01.01.2017	geändert
Art. 6	04.12.2017	01.01.2017	Geändert
Art. 4a	08.06.2020	01.07.2020	neu
Art. 5	05.10.2020	01.10.2020	geändert
Art. 5	07.12.2020	01.12.2020	Neu
Art. 4	12.04.2021	01.02.2021	Neu
Art. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Art. 4	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 4a	05.12.2022	01.01.2023	geändert
Art. 5	05.12.2022	01.01.2023	Neu / geändert
Art. 5	01.12.2025	01.01.2026	Teilaufhebung
Art. 5	01.12.2025	01.01.2026	Neu